



6/2020

ANDREAS LÄMMELS BERLINER RUNDSCHAU

Liebe Leserinnen und Leser,

Corona, eine scheinbar unendliche Geschichte, die nicht unendlich werden darf. Auch in dieser Woche debattierte der Deutsche Bundestag in mehreren Debatten über die aktuelle Lage in Deutschland. Die Bundeskanzlerin mahnte wieder zur Vorsicht, die Wirtschaftspolitiker dringen auf mehr Offenheit und mehr Schritte in eine wirtschaftliche Normalisierung. Warum die Kanzlerin die Länder wegen ihrer Öffnungspolitik kritisiert, bleibt ihr Geheimnis.

Ein Blick auf den deutschen Coronaatlas zeigt, dass die Situation in den einzelnen Bundesländern sehr verschieden ist, und damit kann auch das Schrittmaß der Öffnung verschieden sein. Der Verweis auf erste Beschlüsse der letzten Woche, die Möglichkeit der Öffnung von Geschäften bis 800 qm, kam von vielen Seiten. Meiner Meinung nach war dies wieder einer der politischen Kompromisse, die in der Praxis wenig taugen. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass ein deutsches Gericht, das Hamburger Verwaltungsgericht, ziemlich schnell diese Regelung kippte. Ist doch dem Einzelhandel diese Regelung auch nicht zu erklären. Deswegen müssen weitere Öffnungsschritte besser durchdacht werden. Mit Blick auf die Gastronomie kann man den Verbänden nur empfehlen, die Initiative zu tragfähigen Sicherheitskonzepten schnell zu übernehmen und der Regierung zu präsentieren. Am nächsten Donnerstag besteht die nächste Möglichkeit neue Schritte zu beschließen.

Die wirtschaftlichen Schäden gehen schon jetzt in die Milliarden Euro. Die Wirtschaft braucht eine Perspektive, wie und wann ein Einstieg möglich sein wird. Wir brauchen feste Kriterien zur Bewertung der Situation und nicht ständig veränderte Ziele. Es ist also noch viel zu tun. Der Start in die öffentliche Debatte darüber war dringend notwendig.

Ein schönes, coronafreies Wochenende wünscht Ihnen

Ihr

Andreas Lämmels

DIE WOCHEN IM PARLAMENT

Hintergrund: Neue Beschlussfähigkeit im Bundestag

Angesichts der Coronepidemie ist die Geschäftsordnung des Bundestages am 25. März 2020 befristet geändert worden. Bis zum 30. September 2020 ist das Parlament auch dann beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Bisher müssen mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sein. Für die Ausschüsse gilt eine vergleichbare Regelung. Die Neuregelung gilt bis zum 30. September 2020. Sie kann vorher jederzeit durch einen Beschluss des Bundestages aufgehoben werden.

Regierungserklärung im Bundestag zur Corona-Krise.

In ihrer Regierungserklärung vor dem Bundestag bereitete Bundeskanzlerin Angela Merkel die Deutschen auf eine lange Dauer der Corona-Pandemie vor und betonte die Solidarität mit den EU-Partnern. Sie warnte dabei eindringlich vor einer vorschnellen Lockerung der pandemiebedingten Kontaktsperre. Die Maßnahmen seien aber nur akzeptabel und erträglich, wenn die Gründe transparent und nachvollziehbar seien. In erster Linie komme es darauf an, das Gesundheitssystem nicht zu überfordern. Bisher halte es noch der Bewährungsprobe stand. Deutschland sei aber noch lange nicht über den Berg. Auch der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ralph Brinkhaus, stellte die Verantwortung der Politik für die Gesundheit der Menschen in den Mittelpunkt.

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht.

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, erhalten Veranstalter das Recht, den Inhabern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben. Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden. Gleiches gilt bei der Schließung von Freizeiteinrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie. Der Inhaber des Gutscheins kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird.



© Deutscher Bundestag / Thomas Trutschel/photothek.net

Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie.

Das Gesetz soll zeitlich befristet helfen, die Situation von Eltern aufzufangen, welche die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug auf Grund der Corona-Pandemie nicht mehr einhalten können. So sollen Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante „Partnerschaftsbonus“ nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Schließlich sollen Zeiten mit verringertem Einkommen (z. B. Bezug von Kurzarbeitergeld) das Elterngeld bei künftigen Elterngeldbeziehern nicht reduzieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Mit diesem Gesetzespaket, das in erster Lesung beraten wurde, sollen weitere Verbesserungen beim BAföG eingeführt werden. BAföG-Leistungen sollen während der Corona-Krise abweichend von der bisherigen Regelung ungekürzt weiter ausbezahlt werden, wenn BAföG-Empfänger in dieser Zeit in systemrelevanten Bereichen arbeiten. Dafür soll das zusätzlich erzielte Einkommen komplett von der Anrechnung freigestellt werden. Als systemrelevant gelten Branchen und Berufe, die für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Hierzu zählen neben dem Gesundheitswesen und der Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere auch die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Regelung soll rückwirkend ab dem 1. März 2020 wirksam werden.

FAKTENCHECK: SO HELFEN WIR DER WIRTSCHAFT

Der Staat und alle Bürger waren schon lange nicht mehr so gefordert wie heute. Der Bundestag hat schnell gehandelt und ein historisch einmaliges Maßnahmenpaket beschlossen. Es enthält unter anderem deutlich **erweiterte Regelungen zum Kurzarbeitergeld, steuerliche Hilfen für Unternehmen, die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, Sonderprogramme bei der KfW zur Sicherstellung der Liquidität sowie Änderungen im Insolvenz- und Mietrecht.** Diese Maßnahmen kommen Unternehmen aller Größenordnungen zu Gute.

Die Verwaltungen des Bundes und der 16 Bundesländer sowie der Städte und Kommunen arbeiten mit Hochdruck daran, dass die Hilfe vor Ort beantragt werden kann und auch ankommt.

| | Antragsvolumen | | Bewilligungen | |
|---------------------------|----------------|--------|---------------|--------|
| | Anzahl | Mio. € | Anzahl | Mio. € |
| KfW-Unternehmerkredit | 683 | 5.284 | 501 | 1.298 |
| KfW-Unternehmerkredit KMU | 13.290 | 3.693 | 13.276 | 3.605 |
| ERP-Gründerkredit | 14 | 110 | 11 | 21 |
| ERP-Gründerkredit KMU | 1.136 | 212 | 1.136 | 212 |
| Sonderprogramm | 27 | 18.487 | 2 | 4.200 |
| Summe | 15.150 | 27.787 | 14.926 | 9.337 |

Alle Angaben year-to-date; * ohne Großanträge

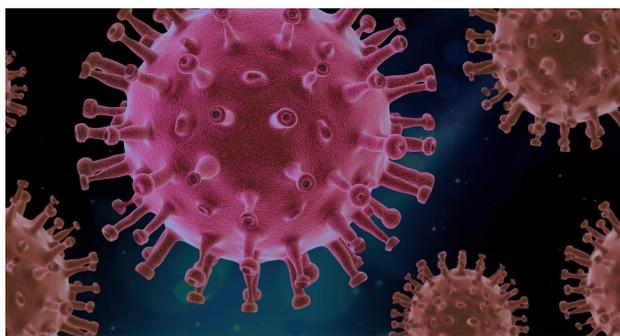
KfW-Daten (Stand per 21.04)

Vom jetzt leichteren **Zugang zum Kurzarbeitergeld**, der rückwirkend zum 1. März 2020 bis Ende 2020 gilt, können gerade auch kleine und mittlere Unternehmen profitieren und in erheblichem Umfang bei den Personalkosten entlastet werden. Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für das Kurzarbeitergeld bezahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. **Bis zum 25. März sind über 55.000 Anzeigen auf Kurzarbeitergeld eingegangen (Februar: 2.031). Bis zum 20. April haben rund 718.000 Betriebe bei den Agenturen für Arbeit Kurzarbeit angemeldet.**

Aktuelle Beschlüsse aus dem Koalitionsausschuss vom 22.04.2020

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit werden ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits **bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.** Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Die **Mehrwertsteuer** für Speisen in der Gastronomie wird ab dem 1. Juli befristet bis zum 30. Juni 2021 **auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt.**



Wer bezahlt die ganzen Maßnahmen?

Die Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft sind gewaltig. Um alle notwendigen Maßnahmen durchführen und finanzieren zu können, hat der Bundestag einen Nachtragshaushalt beschlossen. Dieser dient u.a. dazu, Coronabedingte Mehrausgaben abzubilden. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen neue Schulden von 156 Milliarden Euro aufgenommen werden. Normalerweise erlaubt die Schuldenbremse im Grundgesetz eine maximale Neuverschuldung von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Für „außergewöhnliche Notsituationen“, wie eben die Corona-Krise, gilt aber eine Ausnahme. Dem hat der Bundestag mit großer Mehrheit zugestimmt. Ab 2023 wird der Bundeshaushalt jährlich ein Zwanzigstel der außergewöhnlichen Nettokreditaufnahme von rund 100 Milliarden Euro tilgen.

FAKTENCHECK: SO HELFEN WIR DEM EINZELNEN

Um Familien zu unterstützen, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden, ist der **Zugang zum Kinderzuschlag** (maximal 185 Euro pro Monat) stark vereinfacht worden:

- Nur noch der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung ist nötig.
- Die Vermögensprüfung wird stark vereinfacht.
- Es wird zusätzlich eine einmalige vereinfachte Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für diejenigen geben, die den Höchstbetrag des Kinderzuschlags bereits erhalten.



Verdienstaustausch wegen Kinderbetreuung: Eltern, welche die Betreuung ihrer unter 12jährigen Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen durch behördliche Entscheidung geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch Verwandte oder Freunde; Notbetreuung) möglich ist, werden für einen dadurch bedingten Verdienstaustausch, sofern auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen, entschädigt: 67 Prozent des Verdienstaustauschs (pro voller Monat max. 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen (Schulferien sind ausgenommen).

Um **Rentner** aus dringend benötigten Berufen leichter zurück in eine Beschäftigung zu holen, wird **befristet bis zum 31. Dezember 2020 die für sie geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben**. Außerdem wird, und zwar ganz unabhängig von der Corona-Krise, die Rente zum 1. Juli 2020 im Westen um 3,45 Prozent und im Osten um 4,2 Prozent steigen.

Aktuelle Beschlüsse aus dem Koalitionsausschuss

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt haben diejenigen, die bereits vor der Krise arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III bezogen, derzeit geringere Aussichten auf eine neue Beschäftigung. Hinzu kommt, dass die Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit aufgrund des Gesundheitsschutzes eingeschränkt sind. Daher wird das **Arbeitslosengeld nach dem SGB III für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde**.

Der Bund ist bereit, Schulen und Schüler beim digitalen Unterricht zu Hause mit 500 Mio. Euro zu unterstützen. Deshalb werden **mit einem Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage versetzt, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren**. Darüber hinaus soll die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

Für **Pflegehilfskräfte** werden ab 1. Mai 2020 die **Mindestlöhne in vier Schritten bis zum 1. April 2022 auf im Osten und im Westen einheitliche 12,55 Euro pro Stunde steigen**. Die Pflegekommission hat darüber hinaus zum ersten Mal einen Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte und für Pflegefachkräfte festgelegt: Für qualifizierte Hilfskräfte mit einer einjährigen Ausbildung wird ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 12,50 Euro (im Westen) beziehungsweise 12,20 Euro (im Osten) gelten. Ab 1. April 2022 sind es dann in Ost und West 13,20 Euro. Pflegefachkräfte mit dreijähriger Ausbildung werden ab dem 1. Juli 2021 bundesweit mindestens 15 Euro erhalten, ab dem 1. April 2022 soll der Mindestlohn 15,40 Euro betragen.

Vorschau:

In der nächsten Woche blicken wir auf die Maßnahmen der EU und die Diskussion um mögliche Euro-Bonds.